

Resolution des Landkreistags zur Umsetzung des Bundesteilhabegeset-

für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg

- beschlossen im Rahmen der Landrätekonferenz am 10. November 2017 -

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde den Landund Stadtkreisen mit der Verwaltungsstrukturreform zum 1. Januar 2005 übertragen. Mit der Eingliederungshilfe wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ermöglicht – im frühkindlichen Bereich, in Schule und Ausbildung, durch die Begleitung am Arbeitsplatz oder in Werkstätten für behinderte Menschen, im Rahmen des gemeinsamen Wohnens in Einrichtungen der Behindertenhilfe und von betreuten Wohnangeboten sowie durch die Hilfe auch bei Pflegebedürftigkeit.

Das in seiner ersten Stufe am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung stellt die Landkreise vor gewaltige Herausforderungen – auch in finanzieller Hinsicht. Die Landkreise sind willens und bereit, als Träger der Eingliederungshilfe auch weiterhin zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung beizutragen. Sie erwarten allerdings stimmige Rahmenbedingungen. Insbesondere muss das Land ab sofort sämtliche Mehrkosten vollständig ausgleichen, die durch das BTHG bei den Landkreisen ausgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund erheben die baden-württembergischen Landkreise zwei Kernforderungen an das Land:

1. Zusage einlösen - Mehrbelastungsausgleich ab sofort!

Die Zusage des Landes, dass alle durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ausgelösten Kosten als konnexitätsrelevant anerkannt werden, muss uneingeschränkt eingehalten werden. Daher müssen alle BTHG-bedingten Mehrbelastungen der Landkreise vollständig ausgeglichen werden. Dies muss insbesondere auch für diejenigen Mehrkosten gelten, die infolge des BTHG in den Jahren 2018 und 2019 bei den Landkreisen entstehen. Das Land muss den Kommunen ein fairer und verlässlicher Partner bleiben!

2. Kommunale Struktur erhalten - KVJS gesetzlich absichern!

Die Landkreise sollen auch künftig Träger der Eingliederungshilfe sein. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) soll seinerseits in bisherigem Umfang beratend und unterstützend tätig sein können; der Gesetzgeber soll ihm -jedenfalls der Sache nach - die Koordinationsfunktion eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zuweisen. Außerdem sollen im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen und die Schiedsstellentätigkeit die bisherigen Mitwirkungsbefugnisse des KVJS sowie von Landkreistag und Städtetag entsprechend gewahrt bleiben.